OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652188/9/JP

Datum:
Linz, 15. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R B, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 26. Juli 2021, GZ: PAD/21/01360479/001/VW, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Punkt 2 stattgegeben und der Bescheid dahingehend aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Punkt 1 stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juli 2021 wurde erstens der Antrag des Beschwerdeführers vom 30. Juni 2021 auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen und zweitens festgestellt, dass der Beschwerdeführer einen neuerlichen Antrag frühestens am 29. November 2021 stellen kann.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Mit Schreiben vom 15. September 2021 wurde die belangte Behörde vom Gericht darum ersucht, weitere Unterlagen, insbesondere die relevanten Teile der bezughabenden Vorakten vorzulegen. Die belangte Behörde übermittelte daraufhin die angeforderten Akten mit Schreiben vom 20. September 2021. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 wurde die belangte Behörde darum ersucht, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt zu geben, ob es bezüglich des Beschwerdeführers noch weitere führerscheinrelevante Vorkommnisse gegeben hat bzw. der Behörde solche bekannt sind. Daraufhin übermittelte die Behörde den Führerscheinakt des Beschwerdeführers.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Laut Auszug aus dem österreichischen Führerscheinregister hatte der Beschwerdeführer bislang noch keine Lenkberechtigung der Klasse B. Im Jahr 2012 wurde ihm eine Lenkberechtigung der Klasse AM (Mopedausweis)

ausgestellt, die ihm im Jahr 2018 jedoch entzogen wurde und die in der Folge erloschen ist.

Mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 14. Jänner 2020, GZ: 10 Hv 49/19g-22, wurde der Beschwerdeführer unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs 3 StGB der Vollzug eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 8 Monaten unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der zu vollziehende Strafteil 4 Monate betrug. Der Beschwerdeführer hat als Beitragstäter vorschriftwidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge im Zeitraum von Juni 2019 bis August 2019 in mehreren Angriffen aus den Niederlanden aus- und nach Österreich eingeführt, in dem der Bestimmungstäter auf den Namen und die Adresse des Beschwerdeführers im Wege von Darknet-Bestellungen 1,6 Gramm Kokain (beinhaltend Cocain), 20,8 Gramm Cannabiskraut (beinhaltend 8% THCA und 0,5% D-9-THC), 110,4 Gramm Methamphetamin (Reinsubstanz 29,81 Gramm), 6 Stück Ecstasytabletten (beinhaltend MDMA) und 50 Stück LSD-Trips (beinhaltend LSD) bestellte. Außerdem hat der Beschwerdeführer im Zeitraum März 2019 bis 19. September 2019 eine unbekannte Menge Cannabiskraut (beinhaltend 8% THCA und 0,5% D-9-THC) von unbekannten Suchtgiftverkäufern ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und bis zum Eigenkonsum besessen.

Am 30. Juni 2021 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die belangte Behörde führte aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Verurteilung vom 14. Jänner 2020 derzeit nicht über die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrszuverlässigkeit verfüge und es sei daher anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch zukünftig die Verkehrssicherheit gefährden werde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Die relevanten Teile des § 7 FSG lauten:
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]“

3.2. Zu A.I.: Vorerst wird festgehalten, dass es keinerlei rechtliche Regelung dafür gibt, auf deren Grundlage die belangte Behörde einen Feststellungsbescheid erlassen könnte, mit dem ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem ein neuer Antrag gestellt werden kann. Es steht dem Beschwerdeführer selbstverständlich frei, jederzeit einen Antrag an die Behörde zu stellen.

3.3. Zu B.I.: Laut § 3 Abs 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur jenen Personen erteilt werden, die die in dieser Norm genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine davon (Z 2) ist, dass der Bewerber um eine Lenkberechtigung verkehrszuverlässig sein muss.

Nach § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch Trunkenheit oder

einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. In Abs 3 leg cit werden die bestimmten Tatsachen näher ausgeführt und es findet sich unter Z 11 die strafbare Handlung gemäß § 28a Suchtmittelgesetz (SMG), wegen derer der Beschwerdeführer am 14. Jänner 2020 vom Landesgericht Steyr zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Auf diese Verurteilung stützt die belangte Behörde ihre Annahme, dass der Beschwerdeführer nach wie vor nicht verkehrszuverlässig sei.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Beschwerdeführer die Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten vom Strafgericht zum größeren Teil bedingt nachgesehen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur wiederholt hervorgehoben, dass eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führe, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen wäre, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht zur Gänze mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht nach dem StGB von Bedeutung sind, dass aber nach diesen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen wären und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln könne, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (vgl VwGH 21.11.2006, 2005/11/0168; 14.5.2009, 2009/11/0048; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Urteilszeitpunkt (14. Jänner 2020), wie die bedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafe zeigt, ungeachtet des bis in den September 2019 andauernden strafbaren Verhaltens des Beschwerdeführers die Auffassung vertreten, dass die bloß teilweise Vollziehung der Strafe allein genügen werde, den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Dafür, dass es entgegen dieser Einschätzung besondere Umstände gäbe, die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Annahme gerechtfertigt hätten, dass sich der Beschwerdeführer wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, "sonstiger schwerer Handlungen schuldig machen" werde (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG), weshalb etwa zwei Jahre (!) nach Beendigung des strafbaren Verhaltens noch von einer Verkehrsunzuverlässigkeit für (mindestens) weitere drei Monate (vgl dazu VwGH 23.4.2002, 2001/11/0149; 17.10.2006, 2006/11/0120; 26.1.2010, 2009/11/0207) auszugehen wäre, gibt es nach der Aktenlage keinen Hinweis.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht völlig außer Betracht bleiben, dass der Beschwerdeführer offenbar bis dato nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung

getreten ist und sich somit seit der Anlasstat wohlverhalten hat und sich um seine Genesung bemüht hat.

Vor diesem Hintergrund ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Auffassung, dass im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden konnte.

3.4. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im konkreten Fall fehlen schlicht und einfach die weiteren Voraussetzungen, die nach § 3 Abs 1 FSG erforderlich sind, um dem Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Lenkberechtigung stattgeben zu können. Der Beschwerdeführer ist nunmehr zwar nicht mehr verkehrszuverlässig, jedoch wurde laut Aktenlage bislang weder festgestellt, ob er gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§ 3 Abs Z 3 FSG), noch wurde festgestellt, ob er fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt ist (§ 3 Abs 1 Z 4 FSG), noch wurde der Nachweis erbracht, dass der Beschwerdeführer in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden ist (§ 3 Ab 1 Z 5 FSG).

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge dort wo diese möglich wäre nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, also etwa im Hinblick auf die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, da insbesondere die Verfassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten

Polizeiarzt rascher durchgeführt werden kann. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Polizeiarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen. Die beiden anderen Punkte des § 3 Abs 1 FSG, insbesondere dessen Z 4, können vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachgeholt werden.

II. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar